

(2) Werden bei dem Sachkonto 38 — Einnahmen aus Leistungen für die Bevölkerung — infolge erhöhter Leistungen Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zum Sachkonto 38 stehen. Die für Honorare geplanten Mittel können überschritten werden, wenn es sich bei den Mehreinnahmen im Sachkonto 38 um Einnahmen aus der Bevölkerung handelt.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Leiter der zentralen Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis den Haushaltsbearbeitern übertragen.

§ 2

(1) Die für einen Einzelplan verantwortlichen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Haushaltsmittel innerhalb des Einzelplanes umzusetzen.

(2) Den für einen Einzelfall verantwortlichen Leitern zentraler Staatsorgane wird entsprechend § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt, innerhalb des Einzelplatzes Haushaltsmittel auch von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich umzusetzen.

(3) Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen die für den Einzelplan geplanten Mittel

- a) des Lohnfonds,
- b) für Geldausgaben an die Bevölkerung (Sachkonten 80 und 81) sowie für Honorare (Sachkonto 62),
- c) des Aufgabenbereichs 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden,
- d) der bruttogeplanten Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen nicht zur Abdeckung von außerplanmäßigen Verlusten der volkseigenen Betriebe bereitgestellt werden,
- e) solcher Kapitel nicht verändert werden, deren Zweckbestimmung für bestimmte Einzelpläne besonders festgelegt wird.

(4) Die für mehrere Einzelpläne verantwortlichen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Haushaltsmittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan ihres Verantwortungsbereichs umzusetzen. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für die in Betracht kommenden Einzelpläne insgesamt.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Umsetzung
von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen
der örtlichen Räte

§ 3

(1) Für die gegenseitige Deckungsfähigkeit in den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte gelten § 1 Absätze X und 2 entsprechend.

(2) In den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke und Kreise sind die geplanten Mittel der Sachkonten 60 und 61 — Lohnfonds — im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für das Sachkonto 82 — Sozialversicherungsanteile —.

(3) In den Haushaltsplänen der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind die Sachkonten 60 und 61 — Lohnfonds — insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für das Sachkonto 82 — Sozialversicherungsanteile —.

(4) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 sind die örtlichen Räte befugt. Sie können dieses Recht in bezug auf Abs. 1 auf die Leiter der Fachorgane und die Leiter staatlicher Einrichtungen und in bezug auf die Absätze 2 und 3 auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

§ 4

(1) Die örtlichen Räte werden — ausgehend vom § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — berechtigt, innerhalb ihres Haushaltsplanes Haushaltsmittel von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich umzusetzen.

(2) Bei der Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 sowie bei der Umsetzung von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan und innerhalb der Einzelpläne gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik müssen für den Haushalt des Rates die in § 2 Abs. 3 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Die örtlichen Räte können gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik die Leiter der Fachorgane ermächtigen, Haushaltsmittel innerhalb des Einzelplanes umzusetzen. Sie können ferner die Leiter staatlicher Einrichtungen berechtigen, in ihrem Haushalt Mittel von Sachkonto auf Sachkonto umzusetzen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 in bezug auf den jeweiligen Einzelplan.

(4) Haben die örtlichen Räte gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik den Leiter der Abteilung Finanzen berechtigt, Haushaltsmittel von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan umzusetzen, so muß zu einer derartigen Umsetzung das Einverständnis des Leiters des Fachorgans vorliegen, das die Haushaltsmittel abgibt.

§ 5

Umsetzung von Mitteln für Investitionen

Bei der Umsetzung von Mitteln für Investitionen im Haushaltsplan der Republik und in den Haushaltsplänen der örtlichen Räte ist der § 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBl. II S. 609) einzuhalten.

§ 6

Einhaltung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes

Bei der Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß §§ 1 und 3 sowie bei Umsetzungen gemäß §§ 2 und 4 müssen die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingehalten werden. Die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — dürfen nicht überschritten werden. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe be-